

Satzung

über die 1. Änderung der Abrundungssatzung „Ortslage Krummenau“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Ortsgemeinde Krummenau

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Krummenau vom _____ wird die Abrundungssatzung „Ortslage Krummenau“ aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung erlassen:

§ 1

In der Ortsgemeinde Krummenau werden im nordöstlichen Teil der Ortslage in dem Gemarkungsteil „Am Moorenacker“ einzelne Außenbereichsflächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die einbezogenen Grundstücksflächen, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen waren, sind dem beigefügten Deckblatt, welches Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 2

Für die bisher dem Außenbereich zuzuordnenden Grundstücksflächen gelten folgende Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO und Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof ausgewiesen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Flächenbefestigungen sind nur im dringend erforderlichen Maß zulässig. Zufahrten, Kfz-Stellplätze, Stell- und Lagerflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden. Zulässig hierzu sind z.B. Rasengittersteine, großfugige Pflasterbeläge (Fugenbreite mind. 1 cm), wassergebundene Decken, wasserdurchlässige poröse Steine (sog. Öko-Pflaster) u.ä. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies aus Gründen des Grundwasser- oder Bodenschutzes erforderlich ist. Dies ist gegebenenfalls im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.
- Zusätzlich sind die entstehenden Gebäude durch Anpflanzungen standortgerechter, heimischer Laubbäume einzugrünen. Dazu sind je angefangene 100 m² Geschossfläche mindestens 1 standortgerechter heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum (Stammhöhe mind. 1,8 m) und 2 standortgerechte heimische Sträucher anzupflanzen. Bei Befestigung von Freiflächen ist je 200 m² befestigte Fläche 1 standortgerechter heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum (Stammhöhe mind. 1,8 m) anzupflanzen.
(Auswahl der Arten nach Pflanzenauswahlliste)

Für die Anpflanzungen sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

Laubbäume: mindestens 1,4 m Höhe

Obstbäume: Hochstamm (Stammhöhe mind. 1,8 m), Stammumfang mind. 7 cm

Sträucher: mindestens 60 cm Höhe

Die Pflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten; eventuelle Ausfälle sind zu ergänzen.

Eine Pflanzenauswahlliste ist dieser Satzung beigelegt.

3. Sonstige Festsetzungen

Für die Dacheindeckung dürfen nur landschaftsangepasste Farbtöne gemäß beigelegter Anlage verwendet werden. Es sind ausschließlich „harte Bedachungen“ gemäß DIN 4102 Teil 7 zulässig. Die Verwendung greller und/oder reflektierender Farben bzw. Oberflächen an Gebäuden ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Anlagen auf der Dachfläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen o.ä.).

Dachbegrünungen sind zulässig.

Hinweis

Das anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Zielen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vorrangig auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern (§ 2 Abs. 2 des Landeswassergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung).

Private Rasenflächen sind als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls ist unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorzusehen. Bei Verwendung von technischen Anlagen zur Versickerung wird eine Erlaubnis (§ 8 WHG) erforderlich.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage zu übergeben, wobei ggf. vor Einleitung in ein Gewässer oder Kanal, Versickerungs- oder Regenrückhaltebecken vorzuschalten sind.

Die Gräben/Rinnen sollten so ausgebildet sein, dass auch dort Teilwassermengen versickern.

§ 3

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.

Krummenau,
Ortsgemeinde Krummenau

(Gerd Böhnke)
Ortsbürgermeister (DS)

Pflanzenauswahlliste

(Anlage zur Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung „Ortslage Krummenau“ der Ortsgemeinde Krummenau)

a) **Bäume I. Ordnung**

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus+ - Bergahorn
Aesculus hippocastanum - Rosskastanie
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Juglans regia - Walnuss
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Ulmus carpinifolia - Feldulme

Bäume II. Ordnung

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster - Wildbirne
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche

b) **Landschaftssträucher (Heckenpflanzung)**

Berberis vulgaris - Berberitze
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Waldhasel
Crataegus monogyna - Eingriff. Weißdorn
Crataegus oxyacantha - Zweigriff. Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Rainweide
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa – Schlehe

Ribes alpinum - Johannisbeere
Rosa arvensis - Feldrose
Rosa canina - Hundrose
Rosa rubiginosa - Weinrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle
Salix cinerea - Grau-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasserschneeball

c) **Obstbäume**

Äpfel:

Bohnapfel	Gewürzluiken	Brettacher	Hauxapfel
Roter Boskoop	Schafsnase	Winterrambour	Rote Sternrenette

Birnen:

Alexander Lucas	Bosc`s Flaschenbirne	Pastorenbirne	Weiler'sche Mostbirne
Gute Graue	Gute Luise	Clapps Liebling	Gellerts Butterbirne

Pflaumen:

Hauszwetschge	Graf Althans	Ortenauer	Zimmers Frühzwetschge
Lützelsachser Frühzwetschge		Bühler Frühzwetschge	

Kirschen:

Geisepitter	Unterländer	Hausmüllers Mitteldicke	Große Prinzess-Kirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche		Hedelfinger Riesenkirsche	
Frühe Rote Meckenheimer		Büttners rote Knorpelkirsche	

Mirabellen, Renekloten:

Nancymirabelle	Große Grüne Reneklade	Reneklade aus Oullins
----------------	-----------------------	-----------------------

oder vergleichbare Regionalsorten.

Hinweis: es sind auch giftige und starkgiftige Pflanzen aufgeführt.

Dacheindeckung

-Auswahl landschaftsangepasster Farbtöne-

(Anlage zur Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung „Ortslage Krummenau“
der Ortsgemeinde Krummenau)

1. Dunkle, erdverwandte Brauntöne

- RAL 8008 Olivbraun
- RAL 8011 Nussbraun
- RAL 8014 Sepiabraun
- RAL 8016 Mahagonibraun
- RAL 8017 Schokoladenbraun
- RAL 8019 Graubraun
- RAL 8028 Terrabraun

2. Dunkle Grautöne

- RAL 7009 Grüngrau
 - RAL 7010 Zeitgrau
 - RAL 7011 Eisengrau
 - RAL 7012 Basaltgrau
 - RAL 7013 Braungrau
 - RAL 7015 Schiefergrau
 - RAL 7016 Anthrazitgrau
 - RAL 7022 Umbragrau
 - RAL 7024 Graphitgrau
 - RAL 7026 Granitgrau
 - RAL 7043 Verkehrsgrau B
-
- Naturfarbe Schiefer

3. Dunkle Grüntöne

- RAL 6003 Olivgrün
- RAL 6005 Moosgrün
- RAL 6006 Grauoliv
- RAL 6007 Flaschengrün
- RAL 6008 Braungrün
- RAL 6009 Tannengrün
- RAL 6012 Schwarzgrün
- RAL 6014 Gelboliv
- RAL 6020 Chromoxidgrün
- RAL 6022 Braunoliv
- RAL 6028 Kieferngrün